

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-1202/700/20-MPA BS

Gegenstand:

Flüssig zu verarbeitende Abdichtung (AIV-F)

SCHÖNOX HA PRO

Zur Verwendung als Abdichtung im Verbund mit Fliesen-
und Plattenbelägen gemäß der Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.27

Antragsteller:

Sika Deutschland CH AG & Co KG
Niederlassung Rosendahl
Alfred-Nobel-Str. 6
48720 Rosendahl

Ausstellungsdatum:

24. April 2025

Geltungsdauer bis:

24. April 2030

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-1202/700/20-MPA BS ist erstmals am 24.04.2020 ausgestellt worden.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der flüssigen Abdichtung im Verbund Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung **SCHÖNOX HA PRO** der Firma Sika Deutschland CH AG & Co KG, 48720 Rosendahl als Bauwerksabdichtungen gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.27. Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung eines der folgenden Fliesenkleber:



- SCHÖNOX SFK
- SCHÖNOX Q2
- SCHÖNOX Q4 RAPID
- SCHÖNOX Q6
- SCHÖNOX Q6 W
- SCHÖNOX Q8
- SCHÖNOX Q9W
- SCHÖNOX Q12
- SCHÖNOX Q30
- SikaCeram-880 Easy Epoxy

der Firma Sika Deutschland CH AG & Co KG.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt SCHÖNOX HA PRO darf als Abdichtung in folgenden Bereichen verwendet werden:

Verwendungsbereich A (Wand)

Wandflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder langanhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B.: Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich und privat).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt **SCHÖNOX HA PRO** ist ein System bestehend aus den folgenden Komponenten, die auf der Baustelle zu einer Abdichtung zusammengefügt werden:

- „SCHÖNOX HA PRO“
einkomponentige Kunststoffdispersion
- „SCHÖNOX ST 50/ ST 25 FUGENDICHTBAND“
beidseitig mit einem PP-Vlies kaschierte TPE-Folie
- „SCHÖNOX IC INNENECKE“ und „SCHÖNOX EC AUSSENECKE“
beidseitig mit einem PP-Vlies kaschierte TPE-Folie
- „SCHÖNOX D DEHNZONENMANSCHETTE WAND“
beidseitig mit einem PP-Vlies kaschierte PU-Folie

Der Abdichtungsstoff ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:



Polymerdispersionen

Verarbeitungsfertige Gemische aus organischen Bindemitteln in Form wässriger Polymerdispersionen mit organischen Zusätzen mit oder ohne mineralische Füllstoffe. Die Erhärtung erfolgt durch Trocknung.

2.1.2 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter 2.1.3 genannten Untersuchungsberichten.

2.1.3 Eigenschaften

Die aus dem Produkt **SCHÖNOX HA PRO** gemäß Abschnitt 4 hergestellte Bauwerksabdichtung ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf geeigneten Flächen
- haftzugfest (trocken/nass) auf mineralischen Untergründen
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalkwasser
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen an Ecken und Kanten nachgewiesen.

Das Produkt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“ nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe (PG-AIV-F) Ausgabe März 2018 mit Untersuchungsbericht 1202/545/20 der MPA Braunschweig und Untersuchungsbericht 326/24-e der PCI Augsburg erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauproduktes SCHÖNOX HA PRO werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die flüssigen Komponenten des Bauproduktes SCHÖNOX HA PRO sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Haltbarkeit/Lagerdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrenstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.



Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

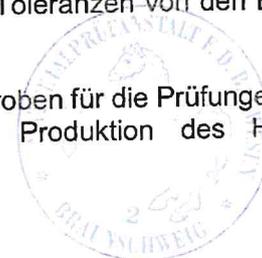
3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 (Anlage 1, Tabelle 2 der PG-AIV-F) vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.



Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 2 (Tabelle 3 der PG-AIV-B) mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Anlage 3 (Tabelle 4 der PG-AIV-B) angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfrastrer an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen und Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsmäßigen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines „Werkzeugnisses 2.2“ nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

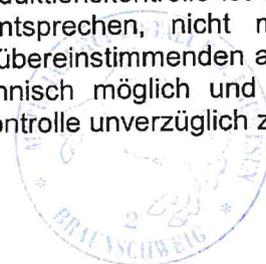
Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller, sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.



3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung und Verarbeitung

Es dürfen nur die zusammen mit **SCHÖNOX HA PRO** gelieferten und für die Verwendung als Abdichtungssystem vorgesehenen weiteren Komponenten (Dichtband, Dichtecken und Manschetten) verwendet werden.

Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3.1 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um zum Abdichtungssystem gehörige Komponenten handelt.

Der Auftrag der Dichtungsschicht muss in mindestens zwei Arbeitsgängen erfolgen. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von $\geq 0,5$ mm an keiner Stelle der Dichtungsschicht unterschritten wird.

Wand-Wand-Übergänge, Wand-Boden-Übergänge, Ecken sowie Rohrdurchdringungen sind mit SCHÖNOX ST 50/ ST 25 FUGENDICHTBAND, SCHÖNOX IC INNENECKE; SCHÖNOX EC AUSSENECKE sowie der SCHÖNOX D DEHNZONENMANSCHETTE WAND auszuführen.

Die Abdichtung darf nur zusammen mit den Fliesenklebern SCHÖNOX SFK, SCHÖNOX Q2, SCHÖNOX Q4 RAPID, SCHÖNOX Q6, SCHÖNOX Q6W, SCHÖNOX Q8, SCHÖNOX Q9W, SCHÖNOX Q12, SCHÖNOX Q30 und SikaCeram-880 Easy Epoxy verwendet werden.

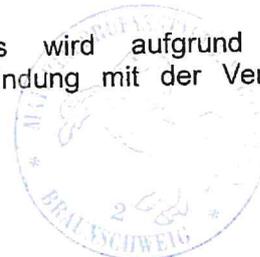
Das Bauprodukt SCHÖNOX HA PRO kann entstehende und sich bewegende Risse im Untergrund bis zu einer maximalen Rissweite von 0,2 mm überbrücken.

Bei der Verarbeitung des Produktes SCHÖNOX HA PRO und der Herstellung des Abdichtungssystems SCHÖNOX HA PRO ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.27 erteilt.



6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen.



Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Leitung der Prüfstelle



i. A.

M. Pankalla
Sachbearbeitung



Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen					
Zeile Nr	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymer-dispersionen	Kunststoff-Mörtel-kombinationen	Reaktions-harze
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	
2	Dichte	3.2.3			X
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
5	Glührückstand	3.2.6		X	
Prüfungen an den angemischten Stoffen					
6	Konsistenz	3.3.1		X	
7	Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit ¹⁾ oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
10	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen



Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK			
Zelle Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	± 3 % absolut ¹⁾ ± 5 % relativ ²⁾
2	Dichte	3.2.3	± 3 %
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	± 20 % ³⁾
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	± 5 % absolut
5	Glührückstand	3.2.6	± 10 % relativ
Prüfungen an den angemischten Stoffen			
6	Konsistenz	3.3.1	± 2 cm
7	Rohdichte	3.3.1	± 0,05 g/cm ³
8	Topfzeit ⁴⁾ ⁵⁾	3.3.2	± 15 %
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollten sich an den o.g. Bereichen orientieren.

²⁾ Für Polymerdispersion

³⁾ Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich ± 30 %

⁴⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

⁵⁾ Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen



Verarbeitungsanweisung für SCHÖNOX HA PRO

Anforderungen an den Untergrund:

Der Untergrund muss eine ausreichende Festigkeit, Tragfähigkeit, Formstabilität und Dauertrockenheit aufweisen sowie frei von Frost sein. Des Weiteren muss der Untergrund frei von haftmindernden Schichten wie z. B. Staub, Schmutz, Öl, Fett und losen Teilen sein. Trenn-, Sinterschichten u. ä. sind durch geeignete mechanische Maßnahmen, z. B. Schleifen, Bürsten, Strahlen oder Fräsen zu entfernen. Er soll den Anforderungen der DIN 18202, Toleranzen im Hochbau, entsprechen. Es gelten die Anforderungen der DIN 18157. Kiesnester im Beton sowie grobporige Betonuntergründe mit SCHÖNOX PL zu glätten.

Grundieren der Untergründe:

Zementäre Untergründe, wie z. B. Beton, müssen nicht zwingend grundiert werden. Jedoch kann durch eine Grundierung eine gleichmäßigere Saugfähigkeit erzielt werden. Hierzu mit SCHÖNOX KH, einer lösemittelfreien Kunstharzdispersion, grundieren. SCHÖNOX KH ist ein Konzentrat und z. B. 1:3 (auf Beton) mit Wasser zu mischen. Es ist eine Trockenzeit von mindestens 1 Stunde einzuhalten. Der Verbrauch von SCHÖNOX KH beträgt ca. 100 g/m².

Verarbeitungsempfehlung für SCHÖNOX HA PRO:

SCHÖNOX HA PRO ist eine gebrauchsfertige Verbundabdichtung auf Basis einer Spezial-Dispersion. SCHÖNOX HA PRO HA hat eine thixotrope Viskosität und kann für die Verarbeitung im Spachtelverfahren mit der Glättekelle sowie im Rollverfahren, z.B. mit einer Lammfellrolle, ohne aufzurühren direkt aus dem Gebinde entnommen werden.

Bei der Verarbeitung von SCHÖNOX HA PRO ist eine Verarbeitungstemperatur vom mindestens +5 °C und maximal 90 % rel. Luftfeuchte einzuhalten.

Um eine sichere Abdichtung zu gewährleisten, wird SCHÖNOX HA PRO immer in 2 Arbeitsgängen aufgetragen. Die erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken sind einzuhalten. Der Auftrag kann mittels Lammfellrolle, Schaumstoffrolle oder einer Glättekelle

erfolgen. Jede Schicht muss vollständig durchtrocknen, bevor der nächste Arbeitsschritt erfolgt. Die Trocknungszeit ist abhängig von der Saugfähigkeit des Untergrundes.

Bei jedem Auftrag ist eine Nassschichtdicke von mindestens 0,4 mm aufzubringen. Bei zweimaligem Auftrag von mindestens 0,8 mm Nassschichtdicke wird die erforderliche Trockenschichtdicke von mindestens 0,5 mm der gesamten Abdichtung erreicht. Der Verbrauch pro 0,4 mm Nassschichtdicke beträgt mindestens 0,550 kg/m². Bei zweimaligem Auftrag ist ein Mindestverbrauch von 1,10 kg/m² einzuhalten.

Während der Verarbeitung von SCHÖNOX HA PRO kann die Nassschichtdicke mit dem SCHÖNOX NASSSCHICHTDICKENMESSER kontrolliert werden. Alternativ kann die Schichtdickenkontrolle während der Ausführung durch den Materialverbrauch ermittelt werden (kg pro m²). Die Kontrolle mit dem SCHÖNOX NASSSCHICHTDICKENMESSER erfolgt durch Eindrücken in die frische Dichtschicht und Ablesen auf dem Messgerät. Die Messstellen sind nochmals mit SCHÖNOX HA PRO zu überarbeiten.

Zwischen dem 1. und dem 2. Auftrag ist eine Trockenzeit an Wandflächen von ca. 30 bis 60 Minuten, je nach Untergrund und Klima, einzuhalten.

Bewegungsfugen sowie Boden- und Wandanschlussfugen werden mit den SCHÖNOX IC (Innenecken), SCHÖNOX EC (Außenecken) und SCHÖNOX ST 50/ SCHÖNOX ST 25 (Fugendichtband) überbrückt. Bodenabläufe und Rohrdurchgänge werden mit SCHÖNOX FC (Dichtmanschette Boden) und SCHÖNOX D (Dehnzonenmanschette Wand) abgedichtet. Das SCHÖNOX ST 50/ SCHÖNOX ST 25 (Fugendichtband) sowie die weiteren SCHÖNOX Systemkomponenten werden zur Ausführung der Details vor dem Auftrag der Abdichtungsschicht ausgeführt.

Im Stoßbereich SCHÖNOX ST 50/ SCHÖNOX ST 25 (Fugendichtband) und die weiteren SCHÖNOX Systemkomponenten mit mindestens 5 cm Überlappung ausführen. Nach Ausführung aller Details, kann mit der Ausführung der Verbundabdichtung in der Fläche begonnen werden.

Die Fugendichtbänder, die Dichtmanschetten und die Abdichtungsecken können mit der zweiten Lage der Verbundabdichtung flächig überarbeitet werden.

Auf der vollständig durchgetrockneten Abdichtung können Fliesen direkt verklebt werden. Hierzu ist zwischen dem 2. Auftrag und der Fliesenverlegung eine Trockenzeit von mindestens 60 Minuten einzuhalten.

Die Trocknung der 1. Schicht ist durch einen Farbumschlag sichtbar, so dass die 2. Schicht sich optisch beim Auftragen unterscheidet. Alternativ steht SCHÖNOX HA PRO auch in einer weiteren Farbe (blau) zur Verfügung, so dass auch hierüber die beiden Schichten optisch ersichtlich sind.

Nach dem 2. Auftrag ist die Abdichtung vor Beschädigung zu schützen. Hierzu sind die abgedichteten Bereiche deutlich sichtbar durch entsprechende Maßnahmen abzusperren. Diese Absperrmaßnahmen sind bis zur Fertigstellung der Fliesenverlegung aufrechtzuerhalten. Des Weiteren sind keine nachfolgenden Handwerksarbeiten, wie z. B. Bohren etc. zulässig. Diese Arbeiten müssen zwingend bis zur Ausführung der Abdichtungsarbeiten abgeschlossen sein.

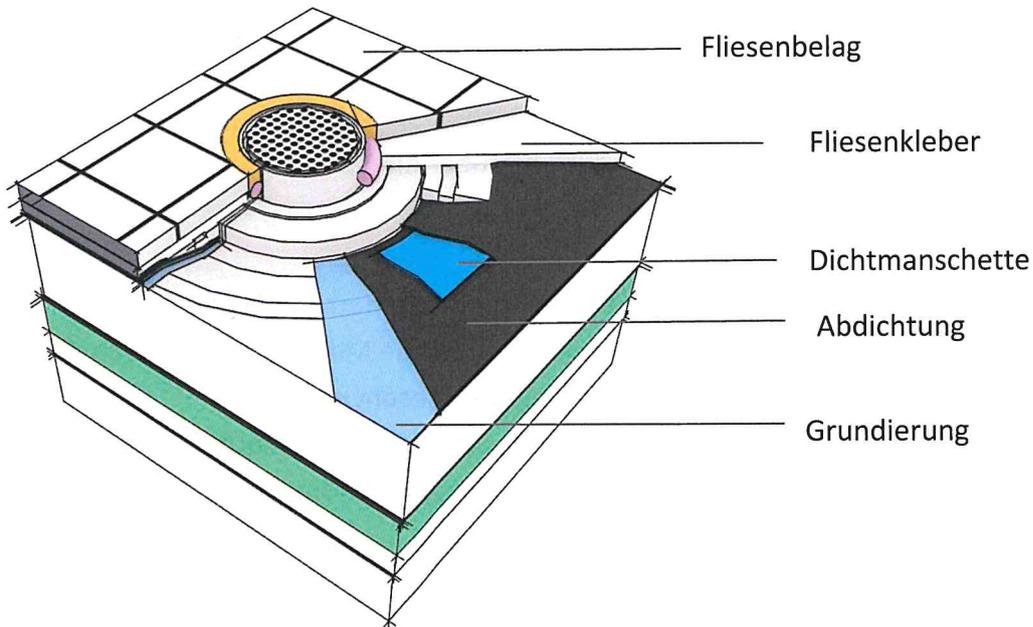
Nachträgliche Reparatur beschädigter Flächen: Überarbeitung in gleicher Schichtdicke und Überlappung von mindestens 5 cm in den unbeschädigten Bereichen. Die Trocknungszeiten vor der nachfolgenden Fliesenverlegung sind zu beachten. Es sind die im bauaufsichtlichen Prüfzeugnis „abP“ P-1202/700/20-MPA BS unter Punkt 1.2 genannten Fliesenkleber für die Fliesenverlegung zu verwenden.

Für die handwerkliche Qualitätssicherung empfiehlt es sich für den Ausführenden, die Chargennummern der verarbeiteten Gebinde in der persönlichen Bauakte zu notieren.

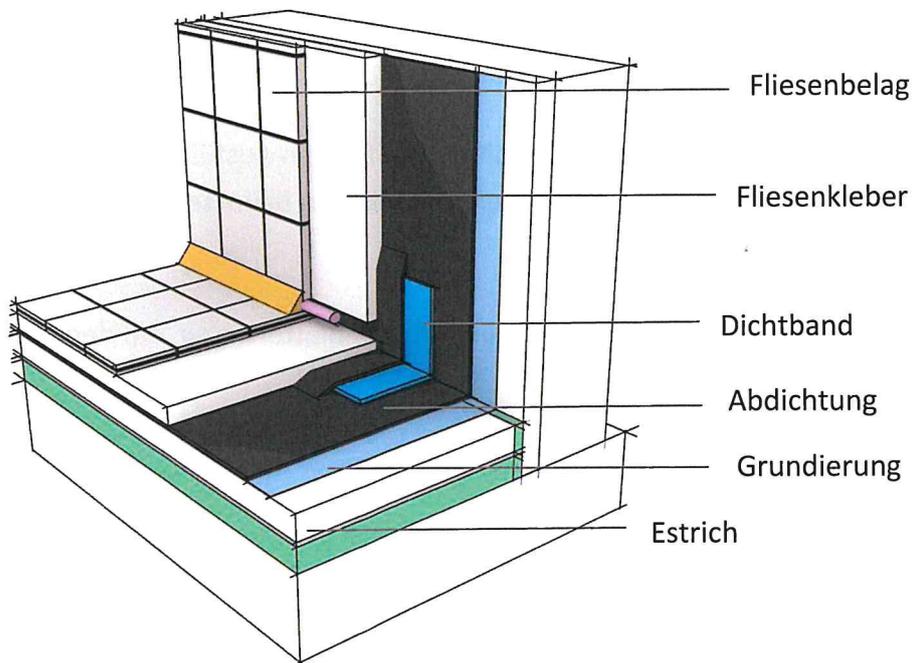
Die Angaben des Herstellers in den technischen Produktdatenblättern bzw. auf den Verpackungen ist zu beachten.

Details

Anbindung Bodenablauf



Boden-Wand-Anschluss



Rohrdurchführung

